

2021-0631

Motion Hiller Yvonne, glp, Palit Orun, glp, Ernst Manuela, glp, Scheier Ruth Jo., glp, Fricker Martin, SVP, Huser Michaela, SVP, vom 20. Mai 2021 betreffend verbindliche Blockzeiten; Ablehnung bzw. Entgegennahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 20. Mai 2021 reichten Yvonne Hiller, glp, Orun Palit, glp, Manuela Ernst, glp, Ruth Jo. Scheier, glp, Martin Fricker, SVP, und Michaela Huser, SVP, folgende Motion ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird eingeladen, Sinn und Zweck der Blockzeiten einzuhalten. Der Block von 8.00 - 11.50 Uhr ist stufenübergreifend, mindestens im Zyklus 1, d. h. Kindergarten und Primarstufe bis Ende 2. Klasse, umzusetzen.

Begründung

Am 18. Juni 2010 reichte die IG Blockzeiten Wettingen mit 1'790 gültigen Unterschriften eine Volksinitiative ein, welche ab Schuljahr 2011/2012 umfassende Blockzeiten realisieren wollte. Der Gemeinderat und die Schulpflege befürworteten die Einführung grosser Blockzeiten und empfahlen dem Einwohnerrat, der Volksinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung zuzustimmen und den Auftrag zu erteilen, bis Herbst 2011 auf der Basis der Vernehmlassungsvorlage/-ergebnisse eine Vorlage zuhanden des Einwohnerrats auszuarbeiten, welche die Einführung grosser Blockzeiten an den Primarschulen Wettingen realisiert.

Auszug „Vorlage Vernehmlassung Blockzeiten“:

- „*Gemeinderat und Schulpflege empfehlen dem Einwohnerrat, der Volksinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung zuzustimmen und gleichzeitig den von der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen ausgearbeiteten Vorschlag zu genehmigen.“*
- „*Die Arbeitsgruppe ist sich darin einig, dass in Wettingen auf das Schuljahr 2011/2012 die grossen Blockzeiten an allen Primarschulen eingeführt werden sollen. Dabei wird eine pädagogische Lösung der derzeit angebotenen ausserschulischen Betreuungslösung vorgezogen. D. h. alle Kinder sollen künftig an fünf Morgen vier Lektionen schulischen Unterricht besuchen und ab 08.00 Uhr bis 11.50 Uhr an der Schule verweilen. Eine Anpassung der Randstundenbetreuung soll gleichzeitig eingeführt werden.“*

Inzwischen ist der Kindergarten obligatorisch und die Kindergartenstufe gehört, gemeinsam mit der Primarstufe bis zum Ende der zweiten Klasse, zum Zyklus 1.

In den Stundenplänen per Sommer 2020 und 2021 werden die damals definierten Blockzeiten beschnitten. Die Primarschule beginnt um 8.20 Uhr, der Kindergarten endet um 11.35 Uhr. Zudem sind die Empfangs- und Verabschiedungszeiten gekürzt worden. Sinn und Zweck der eingeführten Blockzeit war und ist, dass der definierte Block einzuhalten ist. Dies stufenübergreifend, mindestens im Zyklus 1, d. h. Kindergarten und Primarstufe, von 8.00 - 11.50 Uhr. Mit den aktuell vorgesehenen Anpassungen sind die Blockzeiten nicht mehr gewährleistet.

Dieses Anliegen wird unterstützt von zahlreichen WettingerInnen. Folgender offener Brief wurde im Frühling 2021 innerhalb von zwei Wochen, ohne systematische Sammlung, spontan von fast 300 WettingerInnen unterschrieben:

„Sehr geehrter Herr Gemeinderat
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Schule Wettingen

Wir Eltern sind mit den Kürzungen der Blockzeiten in Wettingen nicht einverstanden. Die Blockzeiten wurden mit dem Anliegen der Volksinitiative von 2010 umgesetzt und müssen beibehalten werden.

Das Beibehalten der Blockzeiten ist v. a. für berufstätige Eltern essenziell und erleichtert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie: der Tagesablauf ist strukturiert, es gibt kein dauerndes Kommen und Gehen, weil die Kinder nicht unterschiedlich in die Schule/den Kindergarten gehen und nach Hause kommen.

Wir fordern Strukturen und Rahmenbedingungen, die das Prädikat „familienfreundlich“ im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verdienen. Die Blockzeiten sind ein zentraler Bestandteil davon.

Mit freundlichen Grüßen aller unterzeichnenden Eltern.

„300 Wettingerinnen und Wettinger“

Erwägungen des Gemeinderats

a) Definition umfassende Blockzeiten gemäss EDK (Eidgenössische Erziehungsdirektoren Konferenz)¹

Zyklus 1 (Kindergarten – 2. Klasse)

Alle Schülerinnen und Schüler stehen (nicht kostenpflichtig) an fünf Vormittagen pro Woche wenigstens zu dreienhalb Stunden (oder 4 Lektionen) unter der Obhut der Lehrpersonen. Diese 4 Lektionen setzen sich aus 4 x 45 Minuten Unterricht und in der Regel einer Pausenzeit von insgesamt 30 Minuten zusammen.

Zyklus 2 und 3 (3. – 9. Klasse)

Alle Kinder stehen (nicht kostenpflichtig) an fünf Vormittagen pro Woche wenigstens zu dreienhalb Stunden (oder 4 Lektionen) und einem bis vier Nachmittagen unter der Obhut der Lehrpersonen.

¹ vgl. Webseite der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren:
[www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonumfrage/d-11-blockzeiten](http://www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage/d-11-blockzeiten)

b) Regelung ab SJ 2011/2012 bis 2019/2020

Die Unterrichtszeiten wurden auf 8.00 Uhr – 11.50 Uhr gelegt. Neben der kantonalen Finanzierung wurden gemeindeinterne Unterrichtslösungen finanziert wie z. B. Teamteaching in verschiedenen Fächern etc.

c) Regelungen ab SJ 2021/2022

Neben dem neuen Aargauer Lehrplan (Lehrplan21) wurde auch der Berufsauftrag des Lehrpersonals angepasst. Folgendes gilt ab Schuljahr 2021/2022:

- Der Aargauer Lehrplan Volksschule unterstützt mit seinen Stundentafeln am Kindergarten und der Primarschule das Führen von umfassenden Blockzeiten und bietet dazu mit den Stundenplanvorschlägen und Stundentafeln (vgl. Abb. I, II und III) die Grundlagen dazu.
- Die Gemeinden müssen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) seit Schuljahr 2018/2019 ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherstellen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.
- Seit Schuljahr 2021/2022 wurde der Berufsauftrag aller Lehrpersonen durch das BKS (Departement Bildung, Kultur und Sport) angepasst. Dieser basiert auf einer Jahresarbeitszeit auf der Basis einer 42 Stundenwoche. Mit Abzug der Feiertage entspricht dies einer Jahressollzeit von 2'100 Arbeitsstunden auf ein 100 % Pensum gerechnet. Für Ferienanspruch gelten die Grundlagen des Staatspersonal des Kantons Aargau: 25 Tage bis zum 50. Geburtstag, 27 Tage bis zum 60. Geburtstag und ab dem 60. Altersjahr 30 Tage Ferien. Die Arbeitssollzeit wird in zwei Berufsfelder aufgeteilt: Berufsfeld 1 = Unterricht mit rund 92 % der Arbeitszeit in der Verantwortung der Lehrperson und dem Berufsfeld 2 = Schule mit rund 8 % in der Verantwortung der Schulleitung.

d) Gemeindeeigene Finanzierung von Unterricht ab SJ 2021/2022

Wie unter lit. b erwähnt, hat die Gemeinde Wettingen im Auftrag der Schulpflege in den vorangegangenen Jahren zusätzliche Schulangebote communal finanziert und auch umgesetzt. Dies ist gemäss Weisung des BKS (folgende Ausführungen und BKS Hinweise „Von Gemeinden finanzierte Angebote im Bereich Volksschule“ vom 16.12.2019) nicht erlaubt.

da) Verbund Kanton und Gemeinde

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden beteiligen sich mit 35 % am Personalaufwand der Volksschulen, der Kanton mit 65 %. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten. Die Schul- und Unterrichtsqualität innerhalb der Volksschule soll möglichst gleichwertig sein. Während der letzten Jahre hat sich im Kanton Aargau die Praxis etabliert, dass Gemeinden zusätzlich zum lehrplanmässigen, kantonal geltenden und finanzierten Grundschulunterricht zusätzliche Angebote bereitgestellt und zu 100 % finanziert haben. Dies erfolgte in der Regel in finanziestarken Gemeinden. Dadurch wurde die Gleichstellung aller verletzt.

db) Rechtliche Grundlage

Für Kanton und Gemeinde gilt das Legalitätsprinzip. Das heisst, dass beide Staatsebenen verpflichtet sind, sich in sämtlichen Handlungen auf bestehende rechtliche Grundlagen abzustützen. Die Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) gibt in § 28 Abs. 3 vor, dass das Schulwesen durch das Gesetz geordnet wird. Das kantonale Schulrecht geht betreffend der Volksschule grundsätzlich von einer abschliessenden kantonalen Regelung aus (beispielsweise Lehrplan, Ressourcierung, Löhne), wo kaum ein kommunaler Regelungsspielraum besteht. Das heisst, dass die kantonale Gesetzgebung im Volksschulbereich die Gemeindeautonomie

beinahe vollumfänglich einschränkt bzw. es wenig Raum für eigenständige Regelungen oder für eigenständiges Handeln gibt.

dc) Bedingungen für communal finanzierte Angebote:

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Leistungen in den zusätzlichen Angeboten dürfen nicht promotionsrelevant sein.
- Die Gemeindeangebote führen nicht zu einer Erweiterung des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Es besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, zusätzlich zu ihrem Pensum an der Volksschule Angebote oder Aufgaben der Gemeinden zu übernehmen.
- Für die kommunalen Angebote gibt es keine Ressourcen durch den Kanton.
- Für die communal finanzierten Angebote existieren kommunale Rechtsgrundlagen.

dd) Zulässige kommunale Angebote

- Freiwillige Kurse und Angebote (z. B. Kurs in Russisch oder Spanisch, Aufgabenhilfe, Betreuungsstunden, Tagesstrukturen etc.)
- Für Schulleitende: Für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (z. B. Projektleitung für Schulbauvorhaben, Führung von Schulsozialarbeitenden, technischer ICT Support)
- Für Lehrpersonen: Für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (technischer ICT Support, Mitwirkung bei der Mittagsbetreuung oder Schulämter wie z. B. Bibliothek oder zentrale Materialverwaltung)
- Dyskalkulie Therapie

Analog der bisherigen Praxis finanzieren Gemeinden auch weiterhin beispielsweise externe Personen für Lager- oder Projektbegleitungen, Seniorinnen im Klassenzimmer oder Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Schulwesen absolvieren.

de) Nicht zulässige gemeindefinierte Angebote

Nicht zulässig sind Angebote im Sinne zusätzlichen Unterrichts, d. h. Angebote innerhalb des Lehrplans, die den Unterricht gemäss Stundentafeln erweitern und gegebenenfalls das Betreuungsverhältnis im Unterricht verändern. Die Teilnahme ist für die SuS obligatorisch; eine Unterscheidung des Angebots zum lehrplanmässigen kantonal finanzierten Unterricht ist nicht möglich. Beispiele nicht erlaubter Gemeindefinanzierung sind zusätzliche Teamteachingstunden, der Einsatz zusätzlicher Assistenzstunden, Teilungsstunden oder zusätzliche Lektionen in einzelnen Fächern des Lehrplans.

e) Umsetzung Blockzeiten in Vorgaben Stundenplan/Stundentafel Kanton Aargau

Gemäss Ausführungen ist die Festlegung der Blockzeiten wie auch des Lehrplans und der entsprechenden Stundentafel in der Verantwortung des Kantons Aargau. Dieser stellt die Stundentafeln und ein Stundenplanbeispiel für den Kindergarten zur Verfügung. In allen Klassen werden verbindliche Lektionenzahlen vorgeschrieben (vgl. Abb I und II). Einzig im 1. Kindergartenjahr hat die Gemeinde die Möglichkeit zwischen 18 – 22 Lektionen zu wählen. Im Berufsauftrag der Kindergärtnerinnen sind zusätzlich 180 Minuten für die Empfangs- und Verabschiedungszeit einzurechnen.

Jahrgangsklasse	Kinder-garten	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
		1	2	W	J	W	J	W	J	W	J	W	J
Deutsch		5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195
Englisch				3	117	3	117	2	78	2	78		
Französisch						3	117	3	117				
Mathematik		5	195	5	195	5	195	5	195	5	195		
Natur, Mensch, Gesellschaft		5	195	5	195	5	195	5	195	5	195		
Bildnerisches Gestalten		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Textiles und Technisches Gestalten		2	156	2	156	2	156	2	156	2	156		
Musik		1	78	2	78	2	78	2	78	2	78		
Musikgrundschule		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Bewegung und Sport		3	117	3	117	3	117	3	117	3	117		
Medien und Informatik						1	39	1	39				
Pflichtlektionen pro Woche	18-22	24	24	27	27	30	30						
Pflichtlektionen pro Jahr	702-858	936	936	1053	1053	1170	1170						

Abb I: Stundentafel BKS Zyklus 1-2

Fachbereich	Jahrgangsklasse	1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse				
		Fächer	Schultyp	Real	Sek	Bez	Real	Sek	Bez	Real	Sek	Bez
Deutsch		4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5
		156	156	156	195	195	195	195	195	195	195	195
Englisch		3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
		117	117	117	78	78	78	78	78	78	78	78
Französisch		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
		117	117	117	117	117	117	117	117	117	117	117
Italienisch				2	2	2	2	2	2	2	2	2
				78	78	78	78	78	78	78	78	78
Latein				3	117		3	117		3	117	
Mathematik		5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5
		195	195	195	195	195	195	195	195	195	195	195
Geometrisch-technisches Zeichnen										1	1	1
										39	39	39
Natur und Technik		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
mit Physik, Chemie, Biologie		117	117	117	117	117	117	117	117	117	117	117
Räume, Zahlen, Gesellschaften		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
mit Geographie, Geschichte		117	117	117	117	117	117	117	117	117	117	117
Politische Bildung										1	1	1
										39	39	39
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt mit Hauswirtschaft		2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1
		78	78	78	78	78	78	78	78	39	39	39
Ethik, Religionen, Gemeinschaft mit Lebenskunde		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Bildnerisches Gestalten		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
		78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
Textiles und Technisches Gestalten		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
		78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
Musik		2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
		78	78	78	78	39	39	39	39	39	39	39
Chor		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Instrumentalunterricht*		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
		117	117	117	117	117	117	117	117	117	117	117
Bewegung und Sport		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Medien und Informatik		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Berufliche Orientierung										1	1	1
										39	39	39
Projekte und Recherchen										2	2	2
										78	78	78
Freilach (lok)										1	1	1
										39	39	39
Wahlpflicht										6	2	2
Pflichtlektionen pro Woche	34	34	34	33	33	33	30	31	32			
Pflichtlektionen pro Jahr	1326	1326	1326	1287	1287	1287	1170	1209	1248			

Abb II: Stundentafel BKS Zyklus 3

Abteilung	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Klassen-Lehrperson	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
08:10-08:25										Empfang
08:25-11.40 4 Lektionen	1./2.	1./2.	1./2.	1./2.	1./2.	2.	2.	1./2.	1./2.	Unterricht, inklusive Znünzeit
11:40-11:50										Verabschiedung
13:20-13:35	A >		1./2.	1./2.	< B		1	1.		Empfang
13:35-15.05 2 Lektionen										Unterricht
15:05-15:15										Verabschiedung

Abb III: Stundenplanbeispiel BKS Kindergarten

f) Umsetzung Blockzeiten/Stundenplan Wettingen

In Wettingen werden die Blockzeiten und Stundenplanzeiten im Schuljahr 21/22 folgendermassen umgesetzt und wurden so auch von der Schulpflege bewilligt.

fa) Blockzeiten/Stundenplanzeiten Kindergarten Wettingen 21/22

	Zeiten Mo – Fr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Empfang	08.10 – 08.25	Alle Kinder	Alle Kinder	2. Kinder-gartenjahr	Alle Kinder	Alle Kinder
Unterricht	08.25 – 11.35					
Verabschiedung	11.35 – 11.45					
Empfang	13.20 – 13.35	Halbgruppe Di 1. + 2. Kinder-gartenjahr	Halbgruppe Do 1. + 2. Kinder-gartenjahr			
Unterricht	13.35 – 15.05					
Verabschiedung	15.05 – 15.15					

Abb IV: Stundenplan 21/22 Kindergärten Wettingen

fb) Blockzeiten/Stundenplanzeiten 1. – 9. Klasse Wettingen 21/22

	Mo		Di		Mi		Do		Fr	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
7:30 – 8:15										
8:20 – 9:05										
9:10 – 9:55										
10:15 – 11:00										
11:05 – 11:50										
<hr/>										
13:30 – 14:15										
14:20 – 15:05										
15:25 – 16:10										
16:15 – 17:00										

Abb V: Stundenplanzeiten 1. – 9. Klasse Wettingen

g) Fazit – Beantwortung Motion

1. *Der Gemeinderat wird eingeladen, Sinn und Zweck der Blockzeiten einzuhalten. Der Block von 8.00 - 11.50 Uhr ist stufenübergreifend, mindestens im Zyklus 1, d. h. Kindergarten und Primarstufe bis Ende 2. Klasse, umzusetzen.*

Antwort: Die umfassenden Blockzeiten werden in Wettingen eingehalten. Die Unterrichtszeiten sind von 8.20 Uhr – 11.50 Uhr. (Empfangszeit im Kindergarten ab 8.10 Uhr)

2. *In den Stundenplänen per Sommer 2020 und 2021 werden die damals definierten Blockzeiten beschnitten. Die Primarschule beginnt um 8.20 Uhr, der Kindergarten endet um 11.35 Uhr. Zudem sind die Empfangs- und Verabschiedungszeiten gekürzt worden.*

Antworten: Dies ist richtig. Die kantonal geforderte Empfangs- und Verabschiedungszeit im Kindergarten, gemäss Berufsauftrag, wird jedoch, in der geforderten Gesamtdauer, in Wettingen eingehalten (vgl. Abb. III). Die Unterrichtszeiten des Kindergartens und der 1.- 9. Klasse stimmen nicht überein: Kindergartenunterricht startet 8.25 Uhr am Morgen (Empfangszeit ab 8.10 Uhr) und 13.35 Uhr am Nachmittag (Empfangszeit ab 13.20 Uhr).

1.-9. Klassen starten um 8.20 Uhr am Morgen und 13.30 Uhr am Nachmittag. Der Kindergartenunterricht endet um 11.45 Uhr am Morgen (Verabschiedungszeit ab 11.35 Uhr) und 15.15 Uhr am Nachmittag (Verabschiedungszeit ab 15.05). Die 1.-9. Klasse endet um 11.50 Uhr am Morgen und 15.05 Uhr (16.10 Uhr oder 17.00 Uhr) am Nachmittag. Eine Ergänzung über das kantonale Ressourcenmodell ist nicht erlaubt. Um das Betreuungsangebote auszuweiten, müsste dies über das Angebot der Tagessstrukturen sichergestellt werden.

h) Lösungsansatz

Der Kindergarten passt seine Unterrichtszeiten entsprechend an (vgl. Abb VI). Somit sind die Unterrichtszeiten in ganz Wettingen über alle Schulkreise und Zyklen gleich. Dies bedeutet für den Kindergarten Wettingen:

08:05 – 08:20	Empfang
08:20 – 11:40	Unterricht
11.40 – 11.50	Verabschiedung
13:15 – 13:30	Empfang
13:30 – 15.00	Unterricht
15.00 – 15:10	Verabschiedung

Abb. VI: Lösungsansatz Änderung Unterrichtszeit Kindergarten Wettingen ab Schuljahr 22/23

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Motion Hiller Yvonne, glp, Palit Orun, glp, Ernst Manuela, glp, Scheier Ruth Jo., glp, Fricker Martin, SVP, Huser Michaela, SVP, vom 20. Mai 2021 betreffend verbindliche Blockzeiten wird abgelehnt bzw. als Postulat entgegengenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wettingen, 3. Februar 2022

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiberin-Stv.

Beilagen:

- Merkblatt BKS (Hinweise: Von Gemeinden finanzierte Angebote im Bereich Volksschule)